

---

## Satzung

### § 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**AWO Bildungswerk Thüringen gemeinnützige GmbH**

2. Sitz der Gesellschaft ist Erfurt.

### § 2 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung vom 25. November 2017 sowie im Sinne des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Förderung der Erwachsenenbildung als eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens sowie des lebensbegleitenden Rechts auf Bildung,
- Förderung einer im Verständnis der Arbeiterwohlfahrt ganzheitlichen, allseitigen Bildung, die
  - o nach Abschluss einer ersten Bildungsphase die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des organisierten Lernens im persönlichen, gesellschaftspolitischen, kulturellen oder beruflichen Kontext ermöglicht,
  - o die Erweiterung, Erneuerung und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur individuellen und beruflichen Entwicklung sowie zur Erweiterung persönlicher, sozialer und beruflicher Kompetenzen als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung und der Gestaltung individueller Lebens- und Arbeitsprozesse fördert,
  - o zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Erhöhung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit beiträgt,
  - o für soziale, gesellschaftliche und politische Entwicklungen sensibilisiert,
  - o die Urteils-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit fördert.
- Bildungsberatung zu Bedürfnissen und Motiven und passenden Bildungsangeboten zur Erfüllung individueller Bildungsziele,

- Verknüpfung von Theorie und Praxis, Erprobung neuer Konzepte, Formen und Methoden des Lernens in der Erwachsenenbildung,
  - Mitwirkung an den Aufgaben des Thüringer Bildungsministeriums im Bereich der Erwachsenenbildung sowie an den Bildungsaufgaben der Freien Wohlfahrtspflege.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung beziehungsweise Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:
- Maßnahmen zur Bedarfserfassung und Entwicklung sowie Umsetzung von Bildungsangeboten und -maßnahmen in Form von Kursen, Seminaren, Fachtagungen,
  - Durchführung von Modellprojekten und -maßnahmen,
  - Evaluation der Bildungsmaßnahmen und Qualitätssicherungsmaßnahmen,
  - Öffentlichkeitsarbeit über Publikationen, Bildungsprogramme und -angebote sowie Informationsmaterial zur Erwachsenenbildung,
  - Beratung der Gesellschafter bei eigenen Bildungsmaßnahmen, Beteiligung an Kooperationsprojekten,
  - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben,
  - Mitarbeit im Landeskuratorium für Erwachsenenbildung, in der Landesorganisation der freien Träger der Erwachsenenbildung in Thüringen (LOFT e.V.), der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und Beteiligung an deren bildungspolitischen Aufgabenerfüllung.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Hierzu zählen nicht die durch Sachgründung im Zuge der Umwandlung aus dem Arbeiterwohlfahrt Bildungswerk e.V. entstandenen Anteile.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und

den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, wohlfahrtspflegerische Zwecke und für Bildungsarbeit innerhalb der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen zu verwenden hat.

### **§ 3 Stammkapital, Nennbetrag des Geschäftsanteils**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.002,00 EUR in Worten: fünfundzwanzigtausendundzwei Euro.
2. Auf das Stammkapital werden folgende Geschäftsanteile übernommen:
  - a) vom AWO Landesverband Thüringen e. V. der Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - b) vom AWO Kreisverband Altenburger Land e. V. der Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - c) vom AWO Regionalverband Süd-West-Thüringen e. V. der Geschäftsanteil Nr. 4 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - d) vom AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V. der Geschäftsanteil Nr. 5 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - e) vom AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V. der Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - f) vom AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V. der Geschäftsanteil Nr. 7 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - g) vom AWO Kreisverband Nordhausen e. V. der Geschäftsanteil Nr. 6 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - h) vom AWO Kreisverband Sonneberg e. V. der Geschäftsanteil Nr. 8 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - i) von der AWO Alten-, Jugend- und Sozialhilfe (AWO AJS) gGmbH der Geschäftsanteil Nr. 10 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - j) von der AWO Alten-, Jugend- und Sozialhilfe (AWO AJS) gGmbH der Geschäftsanteil Nr. 9 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - k) von der AWO Alten-, Jugend- und Sozialhilfe (AWO AJS) gGmbH der Geschäftsanteil Nr. 18 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - l) von der AWO-Soziale Dienste gGmbH Gotha der Geschäftsanteil Nr. 11 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - m) von der AWO Saalfeld gGmbH der Geschäftsanteil Nr. 12 im Nennbetrag von 1.389,00

€ - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro

- n) von der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH der Geschäftsanteil Nr. 13 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - o) von der AWO Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH der Geschäftsanteil Nr. 14 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - p) von der AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis der Geschäftsanteil Nr. 15 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - q) von der Pößnecker Werkstätten gGmbH der Geschäftsanteil Nr. 16 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
  - r) vom Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) in Thüringen, gemeinnützige Schulträger-GmbH der Geschäftsanteil Nr. 17 im Nennbetrag von 1.389,00 € - eintausenddreihundertneunundachtzig Euro
3. Die Gesellschafter zu a) bis r) haben ihre Stammeinlagen bereits erbracht, und zwar durch Umwandlung des AWO Bildungswerk Thüringen e. V., Sitz Erfurt, in eine GmbH. Aus bisherigem Vereinskaptal ist Stammkapital geworden. Ausscheidende Gesellschafter erhalten im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit keine Auszahlung auf ihren Anteil.
4. Dem Gesellschafter AWO AJS gGmbH werden 23.500 Sonderstimmen unabhängig von der Höhe seines Geschäftsanteiles gewährt.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

- 1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- 1. Die Personen der Geschäftsführung müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Verbandsinteresse der Arbeiterwohlfahrt und dem Unternehmensinteresse verpflichtet und haben sich persönlich stets loyal gegenüber dem Verband und dem Unternehmen zu verhalten.
- 2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzungsregelungen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Beachtung der Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt, insbesondere dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt und AWO Governance-Kodex des AWO Bundesverbandes e.V., wenn und soweit dieser durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für anwendbar erklärt wurde, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen – in Beteiligungsgesellschaft-

ten soweit es ihre Einflussmöglichkeit zulässt -, dass die in diesem § 9 beschriebenen Standards und Grundlagen der Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit auch in Tochter-/ oder Beteiligungsunternehmen beachtet und angewendet werden.

3. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich und arbeitet die strategische Planung und Ausrichtung des Unternehmens aus. Sie hat dabei den Grundwerten und dem Leitbild der Arbeiterwohlfahrt in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
  - a) verantwortliche Leitung und Vertretung der Gesellschaft,
  - b) Unterhaltung eines Risikofrüherkennungssystems, eines Risikomanagementsystems, eines Qualitätsmanagements- und eines Compliance-Systems und diese Systeme laufend auf dem jeweils erforderlichen aktuellen Stand zu halten,
  - c) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ihre Jahresplanung für das Unternehmen gemäß den Regelungen des § 16 dieser Satzung, der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
  - d) Innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres die Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) einschließlich eines Vorschlages für die Verwendung des Jahresergebnisses im Sinne von § 16 dieser Satzung.
4. Die Geschäftsführung hat gegenüber der Gesellschafterversammlung mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit zu berichten. Der Bericht enthält Informationen über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Liquidität, des jeweiligen Projektstatus, der Risikolage und des Risikomanagements. Die Informations- und Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterversammlung kann durch die Geschäftsführungsordnung weiterführend geregelt werden.

## **§ 6 Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen.
2. Die Geschäftsführer sind von den Verboten des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) nicht befreit. Eine Befreiung kann in besonderen Fällen oder für konkret bestimmte Geschäftsbereiche durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsstreitigkeiten mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten unbeschränkt zu vertreten.
3. Im Innenverhältnis unterliegen die Geschäftsführer den Regelungen dieses Gesellschafts-

vertrages und der Geschäftsordnung, dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt und dem AWO Governance-Kodex des AWO Bundesverbandes e.V. in der jeweils gültigen und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für anwendbar erklärten Fassung, den Bedingungen und Beschränkungen ihres Anstellungsvertrages und den ihnen von der Gesellschafterversammlung erteilten Weisungen. Widerrufliche Vollmachten zur erweiterten Vertretung im Außenverhältnis für bestimmte Geschäftskreise können durch die Gesellschafterversammlung im Einzelfall erteilt werden.

4. Näheres enthält die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

### **§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

1. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind.
2. Für die Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Insbesondere zu folgenden Geschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung:
  - a) die Festsetzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Gesellschaft,
  - b) die Verteilung der Geschäfte sowie die Geschäftsordnung der Geschäftsführer,
  - c) die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes einschließlich der Personalplanung,
  - d) Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen,
  - e) die Verwendung eines Bilanzgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
  - f) die Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung (diese liegen in der Regel vor, wenn sie die Gesellschaft mit mehr als € 25.000 belasten),
  - g) die Zustimmung zu Geschäften, die eine Belastung der Gesellschaft von über 50.000 € verursachen,
  - h) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen,
  - i) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen,
  - j) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

- k) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten sowie
  - l) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden.
3. Soweit die in dem vorstehenden § 7 Abs. (2) bezeichneten Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung sich im Rahmen einer von der Gesellschafterversammlung genehmigten Planung halten, bedarf ihre Vornahme keines erneuten Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.
  4. Die Beschränkungen der Geschäftsführerbefugnis sind Bestandteil des Geschäftsführerstellungsvertrages.

### **§ 8 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter verpflichten sich zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft. Dabei achtet die Gesellschafterversammlung insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in der der Satzung beschrieben sind und wie sie sich aus dem Governance Kodex des AWO Bundesverbandes e.V. in seiner jeweils gültigen und für anwendbar erklärten Fassung ergeben sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen für die Dauer von vier (4) Jahren aus ihrer Mitte einen ersten Vorsitzenden sowie einen zweiten Vorsitzenden.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer der Gesellschaft oder Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft halten, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird die Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem ordnungsgemäß gestellten Verlangen einberufen, so können die das Verlangen stellenden Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung und Ankündigung der Gesellschafterversammlung selbst bewirken. Die Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes (4) gelten entsprechend.
4. Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben, elektronische Medien, per Mail oder per Fax an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag und Zeit sowie Tagesordnung mit einer Frist von zwei (2) Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mit eingerechnet. Soweit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung von Gesellschaftern gemäß Abs. 3 Satz 2. einberufen ist, sind in der Einladung die genannten Gründe für das Einberufungsverlangen mitzuteilen.
5. Der erste Vorsitzende, stellvertretend der zweite Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann zu der Gesellschafterversammlung auch Sachver-

ständige und Auskunftspersonen sowie Abschlussprüfer und/oder Steuerberater der Gesellschaft hinzuziehen, soweit er deren Teilnahme bzw. Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für sinnvoll hält. Der Vorsitzende gibt im Namen der Gesellschafterversammlung auch die Erklärungen zur Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung ab.

6. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % vertreten, ist unter Beachtung von Abs. (1) und Abs. (4) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
7. In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
8. Erfolgen die Einberufung und Ankündigung unter Verstoß gegen die geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind (Vollversammlung) und keiner der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.
9. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und gegebenenfalls bestehender Beteiligungsgesellschaften, den allgemeinen Gang der Geschäfte, insbesondere im abgelaufenen Geschäftsjahr, die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik und andere Fragen der künftigen Geschäftsführung zu berichten.

### **§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung trifft Grundsatzentscheidungen und übt die strategische Kontrolle über deren Tätigkeit aus.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, grundsätzlich jeweils nach Anhörung der Geschäftsführung, über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung durch Beschluss, der einer Mehrheit von 75 % bedarf,
  - a) insbesondere zur eigenen Struktur der Gesellschaft, über Angelegenheiten mit besonderen Risiken, der Ausrichtung und Fortentwicklung der Geschäfts-/ Unternehmenspolitik der Gesellschaft einschließlich der Erschließung neuer Geschäfts-/ Betätigungsfelder bzw. der Aufgabe oder Veräußerung von Betriebsteilen, Einrichtungen, Unternehmen, Beteiligungen oder Diensten;
  - b) Änderung der Satzung einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen und Umwandlungsmaßnahmen;
  - c) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren und

- d) Beschlussfassung über die Anwendbarkeit und die Gültigkeit des AWO Governance Kodex des AWO Bundesverbandes e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung auf das Unternehmen der Gesellschaft.
3. Sie beschließt darüber hinaus mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - b) die Aufnahme neuer Gesellschafter und Verfügung über Geschäftsanteile,
  - c) Bestätigung der Mitglieder des Fachbeirates,
  - d) Entlastung der Geschäftsführung,
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes,
  - f) Bestellung des Abschlussprüfers einschließlich möglicher Erweiterung über den gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus,
  - g) Entgegennahme des Berichtes des Abschlussprüfers sowie
  - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

### **§ 10 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher vorhandener Stimmrechte oder wenn sich alle Gesellschafter ohne ausdrücklichen Widerspruch an den nachfolgenden Verfahren durch Stimmabgabe oder durch ausdrückliche Stimmenthaltung beteiligen, können Beschlüsse – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder auf einem elektronischen Wege sowie per Videokonferenz gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gesetzten Frist, die drei (3) Tage nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung der Beschlussfassung auf diesem Wege. Das Abstimmungsergebnis ist allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Eine kombinierte Beschlussfassung, bei der ein Teil der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung und der verbleibende Teil der Gesellschafter schriftlich abstimmt, ist ebenfalls zulässig, soweit alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind und zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreibt.
2. Zur Beschlussfassung der Gesellschafter ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag etwas Anderes bestimmen. Gesellschafter, die das Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben oder über deren Ausschließung ein Beschluss der Gesellschafterversammlung gefasst wurde, haben ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft bzw. der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem betroffe-

nen Gesellschafter kein Stimmrecht mehr.

3. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen oder aber die Einziehung ihrer Geschäftsanteile Gegenstand der Beschlussfassung ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Abgestimmt wird nach Stammkapitalanteilen. Je 1 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
5. Soweit die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile hält, sind diese Stammkapitalanteile für die Dauer der Inhaberschaft der Gesellschaft stimmrechtslos.
6. Von jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den ersten Vorsitzenden, stellvertretend durch den zweiten Vorsitzenden, bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter
  - Tagesordnung und Anträge
  - das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
  - Angaben zur Erledigung sonstiger Anträge.
7. Das Protokoll ist von dem ersten Vorsitzenden, stellvertretend von dem zweiten Vorsitzenden, und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern binnen vierzehn (14) Tagen nach der Versammlung zuzustellen und in der darauffolgenden Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
8. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb von einem Monat, vom Tage der Absendung des Protokolls an gerechnet, zulässig.
9. Zu folgenden Beschlüssen/Geschäften der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung des Gesellschafters Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.:
  - a) der Auflösung der Gesellschaft,
  - b) der Aufnahme eines neuen Gesellschafters,
  - c) dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen,
  - d) der Änderung des Gesellschaftsvertrages - einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, soweit die betroffene Regelung von der Richtlinie für gemeinnützige Gesellschaften innerhalb der Arbeiterwohlfahrt erfasst wird,
  - e) dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit verbandspolitische Interessen davon berührt werden,

- f) der Veräußerung von Betriebsstätten,
- g) der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solcher Geschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) der Entlastung der Geschäftsführung,
- i) der Bestellung der Geschäftsführung,
- j) der Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen,
- k) der Übernahme von Darlehensverpflichtungen in Höhe von mehr als € 500.000 oder Hingabe von mehreren Darlehen, die in der Summe den vorgenannten Wert übersteigen sowie unentgeltlicher Zuwendungen im Rahmen der gemeinnützigen Zwecksetzung oder sonstiger Art an innerhalb oder außerhalb der AWO tätige gemeinnützige Einrichtungen. Gleiches gilt für nicht gemeinnützige Einrichtungen.

### **§ 11 Fachbeirat**

1. Der Fachbeirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
2. Der Fachbeirat steht der Geschäftsführung bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in allen Fragen beratend zur Seite und gibt Empfehlungen.
3. Die Mitglieder des Fachbeirates sollen über erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bereich der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
4. Die Mitglieder des Fachbeirates werden von der Gesellschafterversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Fachbeirat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Fachbeirat hält pro Geschäftsjahr mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Fachbeirates mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände einberufen. Auf begründetes Verlangen eines Beiratsmitgliedes hat der Vorsitzende des Beirates eine außerplanmäßige Sitzung nach den in Satz zwei genannten Bedingungen einzuberufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Fachbeirates beratend teil.
7. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Schriftliche, fernschriftliche (Fax), elektronische (E-Mail) und fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

9. Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste und Sachverständige einladen.
10. Über die Sitzungen des Beirats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet und allen Beiratsmitgliedern zusendet. Die Bestätigung der Niederschriften erfolgt in der jeweils darauffolgenden Sitzung des Beirates.
11. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 12 Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Wettbewerbsverbot**

1. Die Gesellschafter verpflichten sich, sich aktiv an der Erbringung von Unterrichtsstunden gemäß dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz zu beteiligen, entsprechende Nachweise zu führen und beim Bildungswerk einzureichen.
2. Die Gesellschafter verpflichten sich, während ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft im Geschäftsbereich der Gesellschaft weder mittelbar noch unmittelbar in Wettbewerb zu treten oder sich an Gesellschaften zu beteiligen, die im Wettbewerb zu dieser Gesellschaft stehen.

### **§ 13 Erklärung zur Einhaltung der AWO Governance Kodex des AWO Bundesverbandes e.V.**

1. Jedes Mitglied der Geschäftsführung und jeder Gesellschaftervertreter legt der Gesellschaft jährlich bis zum 31.01. des Geschäftsjahres eine Erklärung zur Einhaltung des für die Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für anwendbar erklärten AWO Governance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung (Entsprechenserklärung) unaufgefordert vor.
2. Die Geschäftsführung erstellt für die Gesellschaft jährlich zum 15.02. des Geschäftsjahres eine Erklärung zur Einhaltung des für die Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für anwendbar erklärten AWO Governance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung (Entsprechenserklärung) und legt diese der der Gesellschafterversammlung mit den Jahresabschlussunterlagen zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt vor.

### **§ 14 Abtretung von Geschäftsanteilen**

1. Zur Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen - hierzu zählt auch die Gewährung von Unterbeteiligungen oder stillen Beteiligungen - ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, es sei denn, der Erwerber ist bereits Gesellschafter.
2. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine entsprechend aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Gesellschafter sind dementsprechend verpflichtet, ihrerseits jedwede Veränderung im Bestand der Geschäftsanteile

den Geschäftsführern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Mitteilung hat schriftlich und unter Nachweis der Veränderung zu erfolgen. Als Nachweis sind entsprechende Urkunden in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift geeignet. Nach der Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.

3. Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn:
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - b) der Geschäftsanteil des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet oder die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird,
  - c) ein sonstiger wichtiger Grund für das Ausscheiden eines Gesellschafters vorliegt.

### **§ 15 Vorkaufsrecht**

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter an einen Nichtgesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den anderen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
4. Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Absatz 2. Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Absatz 2. Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zu.
5. Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die für die Abtretung und etwaige Teilung des Geschäftsanteils satzungsgemäß erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die satzungsgemäß erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

### **§ 16 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

1. Zu Beginn des Geschäftsjahres legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Wirtschafts- und Finanz- sowie einen Stellenplan zur Beschlussfassung vor.
2. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr.

### **§ 17 Gründungskosten**

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gesellschaftsgründung, insbesondere die Kosten der Errichtung des Gesellschaftsvertrages, die Kosten der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, die Kosten einer steuerlichen Beratung sowie die infolge der Vorleistung der Stammeinlage etwa entstehenden Bankgebühren bis zum Höchstbetrag von insgesamt 2.000,00 EUR.
2. Etwa darüberhinausgehende Gründungskosten gehen zu Lasten der Gesellschafter im Verhältnis der Geschäftsanteile.

### **§ 18 Sonstige**

1. Soweit im Gesellschaftsvertrag und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Die jeweiligen Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich bei der Schaffung einer rechtswirksamen Regelung mitzuwirken, die dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, wenn sich ergänzungsbedürftige Lücken der Satzung herausstellen.